

Begründung

Allgemeiner Teil

Das Versicherungsaufsichtsgesetz 2016 – VAG 2016, BGBl. I Nr. 34/2015, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 112/2015, macht eine Neuerlassung der FMA-Kostenverordnung erforderlich. Gemäß § 345 Abs. 1 VAG 2016 treten alle auf Grundlage des Versicherungsaufsichtsgesetzes – VAG, BGBl. 569/1978, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 68/2015, erlassenen Verordnungen mit Ablauf des 31. Dezember 2015 außer Kraft. Gemäß § 117 Abs. 3 dritter Satz VAG ist die Festsetzung einer betraglichen Mindestgebühr zulässig. Durch diese betragliche Mindestgebühr wird der Gebührensatz bestimmt, der einem Unternehmen der Vertragsversicherung als sein Beitrag zur Tragung der Kosten der Versicherungsaufsicht vorzuschreiben ist, wenn sich gemäß § 117 Abs. 3 in Verbindung mit Abs. 2 VAG aus dem Verhältnis seiner verrechneten Prämien zur Gesamtsumme aller verrechneten Prämien ein zu tragender Anteil an den Gesamtkosten der Versicherungsaufsicht ergibt, der unter dieser betraglichen Mindestgebühr liegt. Die dergestalt festzusetzende Mindestgebühr entspricht den Mindestpauschalen gemäß § 11 der FMA-Kostenverordnung – FMA-KVO, BGBl. II Nr. 340/2003, zuletzt geändert durch die Verordnung BGBl. II Nr. 265/2015. Diese beruhen auf den Verordnungsermächtigungen gemäß § 90 Abs. 2 Wertpapieraufsichtsgesetz 2007 – WAG 2007, BGBl. I Nr. 60/2007, § 5 Abs. 2 Zentrale Gegenparteien-Vollzugsgesetz – ZGVG, BGBl. I Nr. 97/2012, § 11 Abs. 2 Zentralverwahrer-Vollzugsgesetz – ZvVG, BGBl. I Nr. 69/2015, § 144 Abs. 2 Investmentfondsgesetz 2011 – InvFG 2011, BGBl. I Nr. 77/2011, § 56 Abs. 6 Alternative Investmentfonds Manager-Gesetz – AIFMG, BGBl. I Nr. 135/2013, § 2 Abs. 13 Immobilien-Investmentfondsgesetz – ImmoInvFG, BGBl. I Nr. 80/2003 und § 45a Abs. 2 Betriebliches Mitarbeiter- und Selbständigenvorsorgegesetz – BMSVG, BGBl. I Nr. 100/2002, jeweils in der geltenden Fassung. Wie die auf die genannten Verordnungsermächtigungen beruhenden Mindestpauschalen im Bereich der Wertpapieraufsicht ist auch die betragliche Mindestgebühr gemäß § 117 Abs. 3 dritter Satz VAG eine generelle Regelung, die den verfassungsrechtlich vorgeprägten Begriff der Verordnung erfüllt. Dementsprechend setzt § 7 Abs. 6 FMA-KVO gestützt auf § 117 Abs. 3 VAG die betragliche Mindestgebühr mit 250 Euro fest. Vor dem Hintergrund des § 345 Abs. 1 VAG 2016 und mithin aus Gründen der Rechtssicherheit, aber auch der Übersichtlichkeit und einfacheren Rechtsanwendung soll die FMA-KVO neu erlassen werden.

Im Zuge der Neuerlassung der FMA-KVO sind außerdem neue Kostenpflichtige gemäß § 271 Abs. 1 VAG 2016 und § 11 Zentralverwahrer-Vollzugsgesetz – ZvVG zu berücksichtigen; und zwar erstere im Rahmen der Verordnungsermächtigung gemäß § 19 Abs. 7 Finanzmarktaufsichtsbehördengesetz – FMABG, BGBl. I Nr. 97/2001, und letztere im Rahmen der Verordnungsermächtigung gemäß § 11 Abs. 2 ZvVG. Diese Vorgehensweise entspricht dem bisherigen System der FMA-KVO.

Aus Anlass der Neuerlassung soll die Gliederung redaktionell angepasst werden, womit die unübliche Verordnungsgliederung in Artikel und undefinierte Zwischenüberschriften durch eine solche in Hauptstücke und Abschnitte ersetzt wird.

Besonderer Teil

Zu § 1:

Die Bestimmung entspricht § 1 FMA-KVO. Die aus Z 1 ausgegliederte Regelung der Z 2 stellt klar, dass auf Grund von § 19 FMABG für die Durchführung der Vorauszahlungen und die Kostenerstattung nicht nur Rechnungskreise übergreifende Regelungen, sondern auch auf einzelne Rechnungskreise bezogene Regelungen getroffen werden.

Zu § 2:

Die Bestimmung entspricht § 2 FMA-KVO.

Zu § 3:

Die Bestimmung entspricht weitgehend § 3 FMA-KVO. Lediglich folgende Änderungen ergeben sich: Die neuen Kostenpflichtigen gemäß § 271 Abs. 1 VAG 2016 in § 3 Z 2 und gemäß § 11 ZvVG in § 3 Abs. 1 Z 3 lit. g werden eingefügt. Die Verweise auf § 3 Abs. 3, § 117 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 VAG werden in solche auf die entsprechenden Vorschriften gemäß § 6 Abs. 3, § 271 Abs. 1 und § 6 Abs. 1 sowie § 13 Abs. 1 VAG 2016 unter Berücksichtigung der Gesetzesanalogien angepasst. Dabei gilt, dass gemäß § 333 Abs. 1 Z 3 und 4 VAG 2016 Konzessionen gemäß § 4 VAG, die Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen sowie EWR-Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen erteilt

wurden, als solche gemäß § 6 Abs. 1 VAG 2016 gelten und diejenigen, die Drittland-Versicherungs- und Drittland-Rückversicherungsunternehmen erteilt wurden, als solche gemäß § 13 Abs. 1 VAG 2016. Des Weiteren werden redaktionelle Änderungen in § 3 Abs. 1 Z 3 lit. c und f hinsichtlich der Syntax und in § 3 Abs. 1 Z 3 lit. d und e hinsichtlich der Zitierung europäischer Rechtsquellen vorgenommen. Schließlich wird in § 3 Abs. 3 der Verweis auf die Verordnungsbestimmungen zu den Subrechnungskreisen der Rechnungskreise 1 und 3 redaktionell angepasst.

Zu § 4:

Die Bestimmung entspricht § 4 FMA-KVO und wird mit einer Paragraphenüberschrift versehen.

Zu § 5:

Die Bestimmung entspricht § 5 FMA-KVO und wird mit einer Paragraphenüberschrift versehen.

Zu § 6:

Die Bestimmung entspricht weitgehend § 6 FMA-KVO. Lediglich folgende Änderungen ergeben sich: Die der Kostenverteilung zugrunde zu legenden Datenmeldungen der neuen Kostenpflichtigen gemäß § 11 Abs. 3 ZvVG in Verbindung mit § 21 Abs. 1 werden eingefügt. Ferner werden die Verweise auf das VAG durch solche auf das VAG 2016 redaktionell angepasst. Dabei wird zukünftig zwischen den Meldungen der kleinen Versicherungsvereine nach der kleine Versicherungsvereine Rechnungslegungsverordnung – kV-RLV, BGBl. II Nr. 168/2015, einerseits und den übrigen Kostenpflichtigen des Rechnungskreises 2 andererseits unterschieden, die die erforderlichen Basisdaten entweder unmittelbar aufgrund von § 248 Abs. 2, 4 und 8 VAG 2016 nach Maßgabe der Versicherungsunternehmen Meldeverordnung – VU-MV, BGBl. II Nr. 217/2015, melden oder in Verbindung mit einer entsprechenden Gesetzesanalogie. Schließlich wird die Bestimmung zum Verhältnis zwischen dem hier adressierten Meldewesen und dem des bankaufsichtsrechtlichen Ordnungsnormenregimes gestrichen.

Zu § 7:

Die Bestimmung entspricht weitgehend § 7 FMA-KVO. In Abs. 4 wird die Bestimmung für Unternehmen gemäß § 3 Abs. 1 Z 2 hinsichtlich der Rechtsgrundlagen und der Wortwahl an das VAG 2016 angepasst und eine Bestimmung für Zentralverwahrer als neue Kostenpflichtige aufgenommen. § 7 Abs. 6 FMA-KVO wird aus systematischen Gründen in § 12 FMA-KVO 2016 verschoben.

Zu § 8:

Die Bestimmung entspricht § 8 FMA-KVO.

Zu § 9:

Die Bestimmung entspricht § 9 FMA-KVO.

Zu § 10:

Die Bestimmung entspricht § 9a FMA-KVO.

Zu § 11:

Gemäß § 16 ZvVG hat die Kostenverteilung für die Bankenaufsicht nach dem 2. Teil des ZvVG über Zentralverwahrer, denen der Betrieb bankartiger Nebendienstleistungen genehmigt ist, und über benannte Kreditinstitute gemäß § 69a BWG zu erfolgen. Für den ersten Fall ist die FMA gemäß § 11 Abs. 2 ZvVG jedoch zugleich ermächtigt, Regelungen durch Verordnung zu treffen. Hiervon wird durch die Bestimmung des § 11 Gebrauch gemacht, um Zweifelsfragen auszuschließen.

Zu § 12:

Die Bestimmung wird zwecks Übersichtlichkeit mit einer Paragraphenüberschrift versehen.

Abs. 1 entspricht § 7 Abs. 6 FMA-KVO, angepasst an die geänderte Terminologie des § 271 Abs. 3 VAG 2016. Hierunter können nach Maßgabe des Einzelfalles zum Beispiel kleine Versicherungsvereine fallen.

Abs. 2 setzt aufgrund von § 271 Abs. 2 VAG 2016 für Kostenpflichtige, die die Voraussetzungen des § 271 Abs. 2 zweiter Satz VAG 2016 erfüllen, Pauschalen fest. Hierunter fallen Versicherungsholdinggesellschaften und gemischte Finanzholdinggesellschaften sowie vermögensverwaltende Versicherungsvereine, Privatstiftungen und Zweckgesellschaften gemäß § 1 Abs. 1 Z 6 bis 9 VAG 2016, für die in Anlehnung an die Pauschalstufen gemäß § 14 Abs. 3 eine Pauschale in Höhe von 1 000 Euro festgesetzt wird. Zudem wird klargestellt, dass Kostenpflichtige auch dann nur einmal die Pauschale in Höhe von 1 000 Euro zur Kostentragung beitragen müssen, wenn sie unter mehrere Fälle gemäß § 3 Abs. 1 Z 2 lit. c bis f fallen, die jeder für sich begründen, warum ein

Kostenpflichtiger keine Prämien verrechnet und damit keine ordentliche Grundlage für die Kostenverteilung bietet. Es würde keiner aufwandsgerechten Kostenverteilung entsprechen, wenn zum Beispiel ein vermögensverwaltender Versicherungsverein, der zugleich Versicherungsholdinggesellschaft ist, zwar nur einmal beaufsichtigt wird, aber zweimal die Pauschale zu zahlen hätte.

Zu § 13:

Die Bestimmung entspricht bis auf einen Aspekt § 10 FMA-KVO: Bei der Definition der Subrechnungskreise im Rechnungskreis 3 werden die neuen Kostenpflichtigen gemäß § 11 Abs. 1 ZvVG in einem neuen Subrechnungskreis 7 berücksichtigt.

Zu § 14:

Die Bestimmung entspricht bis auf einen Aspekt § 11 FMA-KVO: Nunmehr wird auch eine Mindestpauschale für die neuen Kostenpflichtigen gemäß § 11 ZvVG festgesetzt.

Zu § 15:

Die Bestimmung entspricht weitgehend § 12 FMA-KVO und – soweit es Abs. 5 betrifft – § 13 FMA-KVO. Lediglich folgende Änderungen ergeben sich: Die Verweise in das BWG werden redaktionell an die geltende Rechtslage angepasst. Schließlich wird die Meldefrist in § 15 Abs. 2 letzter Satz an die übrigen Meldefristen für die Kostenbasis angepasst.

Zu § 16:

Die Bestimmung entspricht § 14 FMA-KVO.

Zu § 17:

Abs. 1 und 2 entsprechen weitgehend § 15 FMA-KVO und Abs. 3 entspricht weitgehend § 16 Abs. 1 FMA-KVO, während die Regelung gemäß § 16 Abs. 2 FMA-KVO mit Blick auf die Regelung gemäß § 14 Abs. 1 und 2 nicht übernommen wird. Daneben ergeben sich folgende Änderungen: Eine Regelung zum Umgang mit einer Kostenbasis auf Fremdwährungsbeträgen, wie sie schon bisher für die Subrechnungskreise 4, 5 und 6 bestand, wird nunmehr auch für den Subrechnungskreis 3 vorgesehen. Schließlich wird der Verweis auf § 3 Abs. 3 VAG durch denjenigen auf § 6 Abs. 3 VAG 2016 angepasst.

Zu § 18:

Die Bestimmung entspricht § 17 FMA-KVO.

Zu § 19:

Die Bestimmung entspricht § 18 FMA-KVO.

Zu § 20:

Die Bestimmung entspricht bis auf einen Aspekt § 19 FMA-KVO. Es wird klargestellt, dass bei Kostenpflichtigen, die nicht Kreditinstitute sind und mithin nicht gemäß BWG bilanzieren, die zugrunde zu legenden Erlöse die in der UGB-Bilanz ausgewiesenen Umsatzerlöse anstelle der Provisionserträge sind.

Zu § 21:

Mit der Bestimmung wird von der Verordnungsermächtigung in § 11 Abs. 2 ZvVG Gebrauch gemacht und nähere Regelungen über die Kostenverteilung innerhalb des Subrechnungskreises für Zentralverwahrer und die erforderlichen Auskünfte für die Grundlagen der Kostenbemessung festgesetzt. Die Kostenverteilung soll auf einem kombinierten Ansatz erfolgen, in den zur Hälfte der Anteil an der Anzahl aller verwahrten Wertpapiere und zur anderen Hälfte der Anteil am Volumen aller abgewickelten Geschäfte einfließen.

Die Anzahl der verwahrten Wertpapiere trägt zu einer stabilen und vorhersehbaren Kostenbasis bei, wie sie im Falle einer laufenden Aufsicht im Hinblick auf den damit verbundenen Aufwand angemessen erscheint. Aufgrund der Pflicht zum täglichen Depotkontenabgleich („reconciliation“) ist der mit dieser Kostenbasis verbundene Mehraufwand für die Meldung als gering zu bewerten. Der Stichtag 31. Dezember entspricht dem Ende des jeweils abzurechnenden FMA-Geschäftsjahres.

Im Vergleich zur relativ risikoarmen Wertpapierverwahrung wird mit der umsatzabhängigen Anknüpfung an die Wertpapierabwicklung in Gestalt der Summe der Werte aller in einem FMA-Geschäftsjahr abgewickelten Geschäfte das Risiko berücksichtigt, dass sich im Aufwand einer modernen risikoorientierten Aufsicht besonders niederschlägt. Lieferungen frei von Zahlungen sind zu Marktpreisen zu bewerten.

Für den Fall, dass sich bei Abrechnung eines FMA-Geschäftsjahres nachträglich herausstellt, dass die Kosten nur auf einen einzigen Kostenpflichtigen zu verteilen sind, kann auf eine Kostenaufteilung verzichtet werden.

Die Meldung zum 30. Juni des Folgejahres entspricht den vergleichbaren Meldefristen für die Kostenbasis anderer (Sub-)Rechnungskreise und ermöglicht die Kostenvorschreibung bis zum 31. Dezember gemäß § 4 Abs. 1.

Zu § 22:

Abs. 1 entspricht § 20 FMA-KVO unter Berücksichtigung der neuen Aufsichtsgesetze. In Abs. 2 werden die zunehmenden Verweise auf das Unionsrecht gebündelt geregelt.

Zu § 23:

Die Bestimmung enthält Regelungen zum Inkrafttreten, zum Außerkrafttreten und zum Übergang von der FMA-KVO zur FMA-KVO 2016.

Die Übergangsbestimmung stellt klar, dass für die Ist-Kostenverrechnung 2015 weder die neuen Kostenpflichtigen nach VAG 2016 heranzuziehen, noch Meldungen gemäß VAG 2016 zugrunde zu legen sind, für die zum relevanten Meldestichtag keine Meldepflicht bestand.